

Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DS-GVO

Vertrag

Zwischen dem/der

.....
- Verantwortlicher - nachstehend Auftraggeber genannt -

und dem/der

Stephan Groll/ Matthias Nordwig

.....
- Auftragsverarbeiter - nachstehend Auftragnehmer genannt -

1. Gegenstand und Dauer des Vertrags

(1) Einschränkung der Weisung

Der Auftraggeber ist bei der Ausübung der in der Anlage zur Auftragsbearbeitung aufgeführten Rechte als Auftraggeber dahingehend grundlegend beschränkt, dass er bestimmungsgemäß keine Kenntnis von den einzelnen Aufträgen ohne datenschutzrechtliche vorherige Einwilligung der Hinweisgeber erlangen darf.

(2) Gegenstand

Der Datenverarbeitung liegt der im Rahmen der Nutzung des Portals whistle-blower.net zwischen Auftraggeberin und Auftragnehmerin abgeschlossene Vertrag zu Grunde.

Die Auftragnehmerin stellt der Auftraggeberin die Anwendung whistle-blower.net zur Verfügung.

Das Portal ist eine webbasierte Anwendung zur Einreichung von Hinweisen gemäß der EU-Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden – 2018/0106. Es dient der anonymen Einreichung von Meldungen, die Verstöße gegen Unionsrecht in den folgenden Bereichen betreffen: öffentliches Auftragswesen, Finanzdienstleistungen sowie Verhütung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Produktsicherheit, Verkehrssicherheit, Umweltschutz, kerntechnische Sicherheit, Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz, öffentliche Gesundheit, Verbraucherschutz, Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie Sicherheit von Netz- und Informationssystemen durch den Auftraggeber

Diese Vereinbarung regelt die datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten des zu Grunde liegenden Vertragsverhältnisses.

Dazu verarbeitet die Auftragnehmerin personenbezogene Daten im Auftrag der Auftraggeberin, sogenannte „Auftragsverarbeitung (AVV)“. Dieser Auftrag umfasst die im zu Grunde liegenden Auftragsverhältnis vereinbarten Verarbeitungstätigkeiten. Die Inhalte dieses Vertrags gelten entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verarbeitungen im Auftrag vorgenommen wird, und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.

(3) Dauer

Die Dauer dieses Vertrags (Laufzeit) entspricht der Laufzeit der Leistungsvereinbarung.

Der Vertrag gilt unbeschadet des vorstehenden Absatzes so lange, wie der Auftragnehmer personenbezogene Daten des Auftraggebers verarbeitet (einschließlich Backups).

Soweit sich aus anderen Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer anderweitige Abreden zum Schutz personenbezogener Daten ergeben, soll dieser Vertrag zur Auftragsverarbeitung vorrangig gelten, es sei denn die Parteien vereinbaren ausdrücklich etwas anderes.

2. Konkretisierung des Vertragsinhalts

Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten

Eine weitergehende Beschreibung zu Umfang, Art und Zweck der Dienstleistung findet sich in Anlage 1 zu dieser Vereinbarung.

3. Technisch-organisatorische Maßnahmen

(1) Der Auftragnehmer ergreift in seinem Verantwortungsbereich alle erforderlichen technisch-organisatorische Maßnahmen gem. Art. 32 DS-GVO zum Schutz der personenbezogenen Daten und übergibt dem Auftraggeber die Dokumentation zur Prüfung [Anlage 2]. Bei Akzeptanz durch den Auftraggeber werden die dokumentierten Maßnahmen Grundlage des Vertrags.

(2) Soweit die Prüfung/ein Audit des Auftraggebers einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.

(3) Die vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer zukünftig gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Über wesentliche Änderungen, die durch den Auftragnehmer zu dokumentieren sind, ist der Auftraggeber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

4. Rechte von betroffenen Personen

(1) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber in seinem Verantwortungsbereich und soweit (insbesondere im Rahmen dieses Vertrages) möglich mittels geeigneter technisch-organisatorischer Maßnahmen bei der Beantwortung und Umsetzung von Anträgen betroffener Personen hinsichtlich ihrer Datenschutzrechte. Er darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers beauskunften, portieren, berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

(2) Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung, Löschung sowie Datenportabilität nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers unmittelbar durch den Auftragnehmer sicherzustellen.

5. Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer hat, zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Vertrags, eigene gesetzliche Pflichten gemäß der DS-GVO; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

- a) Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 DS-GVO. Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die berechtigterweise Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers, unter Berücksichtigung der in 1 (1) genannten Einschränkung, verarbeiten, einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.
- b) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.

- c) Die unverzügliche Information des Auftraggebers über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Vertrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.
- d) Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten, einem anderen Anspruch oder einem Informationersuchen im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragnehmer nach besten Kräften zu unterstützen.
- e) Der Auftragnehmer kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.
- f) Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse nach Ziffer 8 dieses Vertrags.
- g) Der Auftragnehmer meldet Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich an den Auftraggeber in der Weise, dass der Auftraggeber seinen gesetzlichen Pflichten, insbesondere nach Art. 33, 34 DS-GVO nachkommen kann. Er fertigt über den gesamten Vorgang eine Dokumentation an, die er dem Auftraggeber für weitere Maßnahmen zur Verfügung stellt.
- h) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber in seinem Verantwortungsbereich und soweit möglich im Rahmen bestehender Informationspflichten gegenüber Aufsichtsbehörden und Betroffenen und stellt ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung.
- i) Soweit der Auftraggeber zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung verpflichtet ist, unterstützt ihn der Auftragnehmer unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen. Gleiches gilt für eine etwaig bestehende Pflicht zur Konsultation der zuständigen Datenschutz-Aufsichtsbehörde.

(2) Dieser Vertrag entbindet den Auftragnehmer nicht von der Einhaltung anderer Vorgaben der DS-GVO.

6. Unterauftragsverhältnisse

(1) Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragnehmer in Anspruch nimmt, z.B. Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Reinigungsleistungen oder Bewachungsdienstleistungen. Wartungs- und Prüfleistungen stellen dann ein Unterauftragsverhältnis dar, wenn sie für IT-Systeme erbracht werden, die im Zusammenhang mit einer Leistung des Auftragnehmers nach diesem Vertrag erbracht werden. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

(2) Der Auftragnehmer darf Unterauftragnehmer (weitere Auftragsverarbeiter) nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher bzw. dokumentierter Zustimmung des Auftraggebers beauftragen.

Der Auftraggeber stimmt der Beauftragung der in Anhang 2 bezeichneten Unterauftragnehmer unter der Bedingung einer vertraglichen Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DS-GVO mit dem Unterauftragnehmer zu.

Die vertragliche Vereinbarung wird dem Auftraggeber auf dessen Verlangen vorgelegt, wobei geschäftliche Klauseln ohne datenschutzrechtlichen Bezug hiervon ausgenommen sind.

Wechsel der gemäß Anhang 3 bestehenden Unterauftragnehmers sind zulässig, soweit:

- der Auftragnehmer eine solche Auslagerung auf Unterauftragnehmer dem Auftraggeber in einer angemessenen Zeit, die 14 Tage nicht unterschreiten darf, vorab schriftlich oder in Textform anzeigt und
- der Auftraggeber nicht bis zum Zeitpunkt der Übergabe der Daten gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich oder in Textform Einspruch gegen die geplante Auslagerung erhebt und
- eine vertragliche Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DS-GVO zugrunde gelegt wird.

(3) Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Auftraggebers an den Unterauftragnehmer und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet. Die Einhaltung und Umsetzung der technisch-organisatorischen Maßnahmen beim Unterauftragnehmer wird unter Berücksichtigung des Risikos beim Unterauftragnehmer vorab der Verarbeitung personenbezogener Daten und sodann regelmäßig durch den Auftragnehmer kontrolliert. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Kontrollergebnisse auf Anfrage zur Verfügung. Der Auftragnehmer stellt ferner sicher, dass der Auftraggeber seine Rechte aus dieser Vereinbarung (insbesondere seine Kontrollrechte) auch direkt gegenüber den Unterauftragnehmern wahrnehmen kann.

(4) Erbringt der Unterauftragnehmer die vereinbarte Leistung außerhalb der EU/des EWR stellt der Auftragnehmer die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher. Gleiches gilt, wenn Dienstleister im Sinne von Abs. 1 Satz 2 eingesetzt werden sollen.

(5) Eine weitere Auslagerung durch den Unterauftragnehmer bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Hauptauftragnehmers (mind. Textform).

Sämtliche vertraglichen Regelungen in der Vertragskette sind auch dem weiteren Unterauftragnehmer aufzuerlegen.

7. Internationale Datentransfers

(1) Jede Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation bedarf einer dokumentierten Weisung des Auftraggebers und bedarf der Einhaltung der Vorgaben zur Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer nach Kapitel V der DS-GVO.

Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt.

(2) Soweit der Auftraggeber eine Datenübermittlung an Dritte in ein Drittland anweist, ist er für die Einhaltung von Kapitel V der DS-GVO verantwortlich.

8. Kontrollrechte des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat das Recht, im Benehmen mit dem Auftragnehmer Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb während der üblichen Geschäftszeiten zu überzeugen.

(2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DS-GVO überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.

(3) Der Nachweis der technisch-organisatorischen Maßnahmen zur Einhaltung der besonderen Anforderungen des Datenschutzes allgemein sowie solche, die den Auftrag betreffen, kann insbesondere erfolgen durch:

- die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DS-GVO;
- die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DS-GVO;
- aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren);

- eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI-Grundschutz).

9. Weisungsbefugnis des Auftraggebers

(1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten nur auf Basis dokumentierter Weisungen des Auftraggebers, es sei denn er ist nach dem Recht des Mitgliedstaats oder nach Unionsrecht zu einer Verarbeitung verpflichtet. Mündliche Weisungen bestätigt der Auftraggeber unverzüglich (mind. Textform). Die anfänglichen Weisungen des Auftraggebers werden durch diesen Vertrag festgelegt.

(2) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

10. Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

(1) Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

(2) Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens aber mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, des Auftraggebers dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen. Personenbezogene oder personenbeziehbar Daten der Hinweisgeber werden nicht dem Auftraggeber übergeben, sondern nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist vom Auftragnehmer gelöscht.

Anlage 1: Datenblatt

1. Gegenstand der Auftragsverarbeitung

Der Gegenstand der Auftragsverarbeitung ergibt sich aus dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung und dem zu Grunde liegenden Auftragsverhältnisses.

Der Umgang mit den Daten der Betroffenen durch die Auftragnehmerin erfolgt technisch in Systemen whistler-blower.net.

2. Art der personenbezogenen Daten entsprechend der Definition von Art. 4 Nr. 1, 13, 14 und 15 DSGVO:

Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten/-kategorien (Aufzählung/Beschreibung der Datenkategorien)

- Personenstammdaten
- Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail)
- Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten

Besondere Art der personenbezogenen Daten: (besondere personenbezogene Daten können nur unter besonderen Umständen verarbeitet werden und niemals ohne vorherige Hinzuziehung des Datenschutzbeauftragten!) Innerhalb der Hinweiserteilung (Hinweistextes) kann die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 DSGVO nicht ausgeschlossen werden.

3. Kreis der Betroffenen (entsprechend der Definition von Art. 4 Nr. 1 DSGVO)

- Kunden der Auftraggeberin
- Hinweisgeber und Dritte
- Beschäftigte

4. Löschung, Sperrung und Berichtigung von Daten nach Wirksamwerden der Vertragsbeendigung:

Die Löschung der Daten erfolgt durch die Löschkommandos des jeweiligen Betriebssystems.

Anlage 2 - Technisch-organisatorische Maßnahmen

Beschreibung der technisch-organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen.

Soweit einschlägig,

1. Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 b) DSGVO

Maßnahmen, die zum Schutz vor unbefugter Preisgabe von Informationen dienen. Vertrauliche Daten und Informationen sind ausschließlich Befugten in der zulässigen Weise zugänglich.

Die Datenablage und der Anwendungsbetrieb erfolgt auf Servern des Unternehmens „Web-space-Verkauf.de“.

1.1 Sicherheitsangaben zum Hosting:

Anbindung und Technik:

- Serverstandort in der EU
- Redundante Systemarchitektur
- 24x7 Operation Center
- IP Uplinks (IPv4, IPv6)
- n x 1 / 10 / 40 /100 Gigabit
- Wege- und Geräteredundanz
- Doppelböden mit Leckagelokalisierung
- Umgebungssensoren (Wasser, Temperatur, Luftfeuchtigkeit, etc.)

Energieversorgung:

- Unterbrechungsfreie Stromversorgung
- Separate Anbindung an 2 MS-Trafostationen
- Redundante Netzersatzanlagen
- Redundante dieseldynamische USV (NEA)
- 2 NSHV in unterschiedlichen Brandabschnitten
- Mehrere Dieselgeneratoren
- Dieseldieselkraftstoffbevorratung

Brandschutz:

- Sauerstoffreduktionsanlage
- Stickstofflöschanlage
- Brandschutzmaßnahmen nach VdS

- Brandfrühsterkennung
- Feuerwehrtaktische Brandabschnitte
- Brandschutzwände und -türen
- Standleitung zur Feuerwehr

Leitstand:

- Gefahrenmeldezentrale
- Physical Control Center
- 24/7/365-Überwachung
- Security- und Colocation-Personal
- Zentrale Videokontrolle
- Protokollierung aller Vorgänge
- Mitarbeiterverpflichtung gemäß BDSG

Außenanlage/Zutritt:

- Domkameras und Einbruchmeldeanlage
- Mehrstufige Berechtigungskonzepte
- 2Separat gesicherte Zugänge zu allen Colocation-Zonen
- Personenvereinzelung
- Digitale Verschluss- und Zutrittssteuerung

Klimatisierung:

- Redundante Präzisionsklimageräte
- Kaltgangeinhausung
- Master/Slave-Regelung
- Zentrale Zu- und Abluftversorgung
- Mehrstufige Luftfilterung
- Lufttemperatur im Kaltgang 20 - 24 °C
- Luftfeuchtigkeit gemäß Klimamodell ETS 300019 40 bis 60 %
- redundante Wärmeabführung über Doppelkreissystem im Außenbereich

1.2 Weitere Sicherheitsmaßnahmen

- Transportverschlüsselung:

- o Daten werden bei der Übertragung mit einem SSL-Zertifikat verschlüsselt.
- o Daten werden verschlüsselt vom Kunden zum Rechenzentrum übertragen.

- Dateneingaben des Kunden werden
- Sicherung vor Injektion von Schadcodes untersucht und ggf. bereinigt
- Server-seitige Informationen und Fehler werden nicht an den Client gesendet
- Wiederholt fehlerhafte Logins führen in unterschiedlichen Konstellationen zu verschiedenen Sperrungen des Clients
- Sämtliche Anwender-Passwörter unterliegen umfangreichen Passwortregeln, die an den entsprechenden Stellen zur Passwörterstellung für den Anwender ausgewiesen werden und



bei der Erstellung technisch validiert werden

- Die Client-Serverkommunikation erfolgt gesteuert mittels Ajax
- Die Anwendungslogik wird serverseitig gesteuert
- Wichtige Variablen werden nicht an den Client übergeben, sondern serverseitig verwaltet
- Funktionskritische Eingabevalidierungen erfolgen serverseitig

Anlage 3 - Genehmigte Unterauftragsverhältnisse

Firma Unterauftragnehmer	Anschrift/Land	Leistung	Angaben zu geeigneten Garantien bei Datenübermittlungen in ein Drittland*
Webspace-Verkauf.de ISP e.K.	Lichtenfelser Straße 17 a, 96271 Grub am Forst, Deutschland	Domian und Server Hosting	n.a.

* An dieser Stelle kommen insbesondere die Standarddatenschutzklauseln der Kommission gem. Art. 46 Abs. 2 lit. c DS-GVO in der Variante „Übermittlung von Auftragsverarbeiter an Auftragsverarbeiter“ (Modul 3) in Betracht.